



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Der Jesuiten-Orden nach seiner Verfassung und Doctrin, Wirksamkeit und Geschichte

Huber, Johannes

Berlin, 1873

die Denunciation;

urn:nbn:de:hbz:466:1-12653

gangenen Lebens, sondern auch seine Neigungen und Schwächen, kurz seinen ganzen Charakter aufzudecken hat. Dann muß er noch alle sechs Monate dieses allgemeine Bekenntniß wiederholen; aber auch die Coadjutoren und Professoren müssen einmal im Jahre ein solches ablegen, außerdem wird von Allen mindestens alle Monat einmal zu den Sacramenten gegangen. *) Doch auch außer der Beichte soll jeder Novize und jedes Mitglied des Ordens dem Superior oder Rector sein Leben und seinen Character offen darlegen, wovon, da nach Aquaviva's Erklärung ein solches Geständniß nicht wie ein Beichtgeheimniß, sondern nur gemäß dem natürlichen Rechte bewahrt werden mußte, **) zum Heile und Nutzen des Ordens Gebrauch gemacht werden darf; ***) denn vor den Vorgesetzten und endlich vor dem Auge des Generals, welcher ein Verzeichniß der Mitglieder und ihrer Eigenschaften führt, soll ihr Inneres offen daliegen. †) Ein Jesuit, welcher nicht beichten wollte, soll durch Entziehung der Nahrung dazu gezwungen werden. ††) Da die Jesuiten unablässig von einem Ort an den anderen, von einer Provinz in die andere versetzt werden, so werden ihre sittlichen und geistigen Qualitäten auch den verschiedenen Vorständen genau bekannt, welche nun auch ziemlich sicher zu berechnen vermögen, wessen man sich bei einem Jeden zu versehen hat und zu welchen Aufgaben ihn seine Talente und Neigungen besonders befähigen. Auf solche Weise wird der General in die Lage versetzt, für einen Posten sogleich den rechten Mann zu wissen und an der Hand zu haben.

Wir sehen, daß die Denunciation in der Gesellschaft Jesu sich zu einer Art von heiliger Pflicht gestaltet. „Das Regiment“, klagt Mariana, „ist gegründet auf Censuren und Ungehoreien,

*) Summar. §. 5, Inst. II, 70 sq.

**) Instruct. X, §. 2, Inst. II, 321.

***) Ibid. §. 32, Inst. II, 73; Const. IV, c. 10, §. 5, Inst. I, 393.

†) Exam. gen. c. 4, §. 34 u. 35, Inst. I, 350.

††) Const. III, c. I, ad Q., Inst. I, 375.

wodurch sich die Galle über den ganzen Körper verbreitet und ihm eine allgemeine Gelbsucht verursacht; um so mehr, als Keiner seinem Mitbruder vertrauen kann, daß er ihm nicht einen schlechten Dienst als Rundschafter und Spion spiele und nicht auf fremde Unkosten die Gunst der Superioren und vor Allem des Generals zu erlangen trachte.“*) „Würden die Archive in Rom untersucht,“ fährt er fort, „so würde sich wohl kein einziger guter Mann finden, wenigstens unter denen, die entfernt von Rom wohnen und die der General nicht persönlich kennt, da alle durch Denunciationen besudelt sind.“**)

Weil derjenige, der in den Orden eintritt, für sein Vaterland, seine nächsten Verwandten und Freunde sterben und sein Leben und seine Liebe nunmehr den großen Zwecken desselben schenken soll, so wird darauf gedrungen, daß jede natürliche Neigung, auch zu den allernächsten Blutsverwandten, ausgetilgt und in die geistliche Liebe, welche nur Christus hingegeben ist und ihn an die Stelle der Eltern und Geschwister u. s. w. setzt, verwandelt werde. Wie schon erwähnt, soll der Jesuit von diesen, selbst noch während ihres Lebens, als von solchen sprechen, die er einst hatte. Briefe dürfen erst mit Erlaubniß des Obern und nachdem sie einer Durchsicht unterzogen worden sind, abgeschickt oder angenommen werden. Wenn es aber derjenige, welcher mit diesem Amt betraut ist, für die größere Wohlfahrt und Ehre Gottes nützlich erachtet, Briefe aufzuhalten oder zu unterschlagen, so ist er dazu vollkommen befugt. Auch Bücher dürfen ohne Erlaubniß weder gelesen noch besessen werden. — Wem von seinem nächsten Oberen etwas abgeschlagen wurde, der darf sich mit seiner Bitte an keinen Höheren mehr wenden. Das Haus kann nur mit Einwilligung des Obern und in der Begleitung des Gefährten, welchen jener zugesellt, verlassen werden. Auch im Hause soll man nicht mit jedem Beliebigen

*) In der angeführten Schrift c. III.

**) Ebendasselbst c. XIII.